

Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.05.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird

	in 2022	in 2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.372.800	4.386.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.053.600	4.865.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-472.200	-270.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	4.046.600	4.061.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	4.865.100	4.520.900 EUR
	-818.500	-459.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.412.900	440.300 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.764.100	806.300 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-351.200	-366.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2022	in 2023
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	404.600 EUR	406.100 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2022	in 2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H.	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 15,267 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2022 und 15,433 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2022	in 2023
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.796.678 EUR	2.526.378 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	24.638 EUR	-434.761 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	14.445.003 EUR	13.757.503 EUR

Gnoien, den 17.05.2022



Siegel

Lothar Schwart
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für das Haushaltsjahr 2022/2023 vom 16.05.2022 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2022/2023 der Warbelstadt Gnoien liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.05.2022 – 09.06.2022 während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

24. Mai 2022

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau